

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Kälte Eckert GmbH

I. GELTUNGSBEREICH

1. Unsere nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die wir nicht ausdrücklich anerkannt haben, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annehmen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und unseren Angeboten schriftlich niedergelegt.

II. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. An das Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) sind wir zwei Wochen gebunden. Der Verkäufer kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung uns gegenüber annehmen.
2. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben in unserem Eigentum. Wir behalten uns alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vor. Nimmt der Verkäufer die Angebote nicht innerhalb der Frist gemäß Abschnitt II Ziffer 1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

III. ZAHLUNGEN

1. Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Sämtliche Rechnungen des Verkäufers haben unsere angegebene Bestellnummer auszuweisen.
2. Wir zahlen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von zehn Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Verkäufer und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
3. Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten.

IV. LIEFERFRIST

1. Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist beziehungsweise das Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich.
2. Gerät der Verkäufer in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

V. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

1. Wir sind bei Anlieferung der Ware lediglich verpflichtet, die Vertragsgegenstände hinsichtlich der Menge sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden zu prüfen. Im übrigen ist die Obliegenheit von uns, die Vertragsgegenstände zu untersuchen und Mängel anzuzeigen darauf beschränkt, die Mängelanzeigen unserer Kunden innerhalb eines Monats an den Auftragnehmer weiterzuleiten. Weitergehende Untersuchungs- und Rügepflichten bestehen unsererseits nicht.
2. Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer zu. Der Verkäufer haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang. Bei Gefahr in Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, die Behebung der Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen. Für diese Fälle verzichtet der Verkäufer auf vorherige Mängelanzeige.
3. Der Verkäufer leistet Gewähr für die Qualität und Mangelfreiheit der Ware sowie für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften auf die Dauer von 36 Monaten ab Wareneingang bzw. nach Abnahme von Werken.

VI. HAFTUNG DES VERKÄUFERS / VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Werden wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat. Diese Haftungsfreistellung gilt auch für eventuell von uns an unsere Kunden zu zahlende Vertragsstrafen.
2. Müssen wir auf Grund eines Schadensfalls i. S. v. Abschnitt VI Ziffer 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit es uns möglich und zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Kälte Eckert GmbH

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten (die Höhe der Deckungssumme ist von dem jeweiligen Produkt abhängig und individuell festzulegen). Weitergehend gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.
4. Werden wir von Dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstanden sind. Wir sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen. Die Verjährungsfrist für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab unserer Kenntnis von der Inanspruchnahme durch den Dritten, höchstens jedoch nach zehn Jahren ab Ablieferung der Sache.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen sinngemäß weiter mit der Maßgabe, dass die Vertragsparteien bemüht sein werden, die unwirksame Bestimmung derart zu ersetzen, dass der Zweck des Vertrages möglichst weitgehend erreicht wird.
4. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur schriftlich möglich. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT / GEHEIMHALTUNG

Alle von uns zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel, Musterteile usw. bleiben unser Eigentum; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie sind uns einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages unaufgefordert und auf eigene Kosten zurück zu geben; insoweit ist der Verkäufer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Verkäufer darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben

VIII. GERICHTSSTAND/ERFÜLLUNGORT/ANWENDBARES RECHT

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz, soweit der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs (HGB) ist.